



Vereinbarung zur beruflichen Fortbildung gemäß § 53/54 BBiG und § 42/42 a HwO zwischen DGB und Spitzenorganisationen der Wirtschaft vertreten im Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung

Die Bedeutung beruflicher Weiterbildung hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Aktuelle berufliche Kompetenzen werden in der Informations- und Dienstleistungsgesellschaft für die Berufs- und Lebenschancen des Einzelnen wie für die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen immer wichtiger. Auch auf europäischer Ebene wird der Stellenwert beruflicher Fortbildung im Rahmen lebenslangen Lernens verstärkt erkannt und eine Ausweitung der Weiterbildungsbeteiligung angestrebt.

Die im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) zusammengeschlossenen Gewerkschaften und die im Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (KWB) vertretenen Spitzenorganisationen der Wirtschaft BDA, DIHK, HDE, ZDH, BDI und BGA geben seit Langem gemeinsam nachhaltige Impulse für die Weiterentwicklung der beruflichen Fortbildung. Angesichts der wachsenden Bedeutung haben sie ihre gemeinsame Vereinbarung zur beruflichen Fortbildung aus dem Jahr 1996 aktualisiert und fortgeschrieben. Ziel der Neufassung ist, die Regelungsmöglichkeiten in der beruflichen Weiterbildung auch zukünftig umfassend zu nutzen, nachdem in den vergangenen Jahren die vereinbarten Projekte gemeinsam erfolgreich durchgeführt wurden.

Für die zukünftige Arbeit in der beruflichen Fortbildung ergeben sich für die Vereinbarungsparteien insbesondere die folgenden Ziele:

- Die Spitzenorganisationen der Wirtschaft und die im DGB zusammengeschlossenen Gewerkschaften haben ihre Verantwortung für die Ordnung der Weiterbildung zuverlässig wahrgenommen. Auch zukünftig werden sie ihre zentrale Rolle bei der Entwicklung und Gestaltung von Fortbildungsregelungen umfassend nutzen, um die von Unternehmen benötigten und von den Beschäftigten nachgefragten Qualifikationen in attraktive Konzepte umzusetzen und diese weiterzuentwickeln.
- Die Spitzenorganisationen der Wirtschaft und die im DGB zusammengeschlossenen Gewerkschaften werden auch weiterhin die unterschiedlichen Regelungsebenen im Fortbildungsbereich entsprechend dem Qualifikationsbedarf auf Bundesebene, in den Branchen und in den Regionen nutzen.
- Die EU-Mitgliedsstaaten haben sich auf eine Verbesserung der Beteiligung erwachsener EU-Bürger am Lebenslangen Lernen verständigt. Dazu bedarf es einer breiten Weiterbildungskultur. Die gemäß dieser Vereinbarung entwickelten beruflichen Aufstiegsfortbildungen sollen dazu weiterhin in besonderer Weise beitragen.
- Das Anliegen der europäischen Bildungsminister, für die berufliche Bildung Angebote auf höchstem Niveau zu entwickeln, spiegelt sich auch im Europäischen Qualifikationsrahmen, der den Zugang zu allen Niveaustufen über alle Qualifikationswege vorsieht. Die Vereinbarungsparteien unterstützen dieses Anliegen, das die Gleichwertigkeit beruflicher und hochschulischer Bildung unterstreicht.

Die Fortschreibung der Vereinbarung zur beruflichen Fortbildung sichert die erforderlichen erfolgreichen Instrumente. Damit leistet die Vereinbarung auch zukünftig einen Beitrag zur Sicherung der Attraktivität der Fortbildung und der beruflichen Bildung insgesamt.

**Vereinbarung zur beruflichen Fortbildung gemäß § 53/54 BBiG und § 42/42 a HwO
zwischen DGB und Spitzenorganisationen der Wirtschaft
vertreten im Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung
Neufassung 2008**

Präambel

Die Vereinbarung dient dem Ziel, die Regelungsmöglichkeiten nach § 53 und § 54 des Berufsbildungsgesetzes sowie § 42 und § 42 a der Handwerksordnung in abgestimmten vorgegebenen Verfahren im Interesse der Fortentwicklung der beruflichen Weiterbildung zu nutzen. Durch sie soll auf der Grundlage der vereinbarten Voraussetzungen ein eindeutiger Rahmen für die Entwicklung und den Erlass von § 53 BBiG- und § 42 HwO-Verordnungen sowie den Erlass von § 54 BBiG- und § 42 a HwO-Regelungen geschaffen werden. Die Vereinbarungsparteien sind sich einig, auf dieser Grundlage wirkungsvoll zusammenzuarbeiten.

Bei der Umsetzung der Vereinbarung berücksichtigen die Vereinbarungsparteien außerdem die Ziele und Inhalte des Bologna-Prozesses sowie des Brügge/Kopenhagen-Prozesses.

Die Vereinbarungsparteien verabreden, jährlich zumindest einmal zusammenzutreffen und über die Entwicklung auf der vereinbarten Grundlage zu beraten und notwendige Entscheidungen zu treffen.

I. Regelungen der zuständigen Stellen gemäß § 54 BBiG und § 42 a HwO

1. Für den Erlass von Regelungen durch die zuständigen Stellen sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Es liegt eine Beschreibung des Prüfungsziels vor. Dabei handelt es sich um Aufstiegsfortbildung und nicht um berufliche Ausbildung, kurzfristige Vorbereitung, Einarbeitung oder Anlernung für einen bestimmten Arbeitsplatz oder Anpassungsfortbildung.
- Es besteht Bedarf an entsprechenden Qualifikationen im Beschäftigungssystem.
- Es ist eine erkennbare Abgrenzung im Hinblick auf Anforderungen anderer Fortbildungsregelungen gegeben.
- Ein organisierter Lernprozess, der zur Vorbereitung auf die Prüfung führt, umfasst mehr als 200 Stunden.

Zur Vorbereitung der Beratungen sind hierfür erforderliche erläuternde Angaben bereitzustellen.

2. Eine Fortbildungsregelung sollte wie folgt gegliedert sein:

- Präambel
- Beschreibung des Prüfungsziels
- Zulassungsvoraussetzungen
- Inhalt und Gliederung der Prüfung
- Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- Bestehen der Prüfung
- Inkrafttreten

3. Die genannten Kammern werden aufgefordert, für eine regelmäßige Aktualisierung ihrer Fortbildungsregelungen Sorge zu tragen und ggf. Regelungen auch aufzuheben. Die Kammern stellen die Gliederungsrahmen zur Verfügung.

II. Rechtsverordnungen gemäß § 53 BBiG und § 42 HwO

1. Für die Initiierung von Verfahren nach § 53 BBiG bzw. § 42 HwO, die nicht durch Gesetz vorgegeben sind, werden folgende Voraussetzungen vereinbart:
 - Inhaltlich liegt Aufstiegsfortbildung vor
 - Regelungen der zuständigen Stellen bestehen seit mindestens fünf Jahren und in mindestens fünf Bundesländern
 - Die durchschnittliche Zahl der Prüfungsteilnehmer/innen in den letzten drei Jahren liegt bundesweit insgesamt über 500oder
 - im besonderen Fall liegt nach einvernehmlicher Auffassung der Vertragsparteien begründeter spezieller Bedarf für Aufstiegsfortbildung vor, z. B. auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags von Fachspitzenverbänden und Gewerkschaften (s. II. 2.).
2. Eine Fortbildungsordnung nach BBiG § 53 und § 42 HwO kann in einvernehmlicher Auffassung der Vereinbarungsparteien auch erarbeitet werden,
 - a. wenn begründet und nachvollziehbar dargelegt wird, dass in drei Jahren die weiteren quantitativen Überführungskriterien erfüllt sein werden,oder
 - b. wenn begründet und nachvollziehbar langfristiger bundesweiter Bedarf in den betreffenden Branchen festgestellt wird.

Die Feststellung nach 2. b. setzt voraus, dass mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- wenn gegenüber hochschulischen Bildungswegen Attraktivität und Transparenz der beruflichen Bildung durch entsprechende Fortbildungsstrukturen in definierten Beschäftigungsbereichen erhöht werden sollen,
 - wenn in definierten Beschäftigungsbereichen transparente berufliche Entwicklungswege geschaffen werden sollen,
 - wenn die europäische Akzeptanz deutscher Fortbildungsabschlüsse und die europaweite Mobilität sowie die Kooperation gefördert werden sollen.
3. Die Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 16.03.1976 zu Kriterien für den Erlass von Fortbildungsordnungen des Bundes wird im Übrigen weiter angewendet.
 4. Einer neuen Verordnung entsprechende Vorläuferregelungen sind zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich festzustellen und nach Abschluss aufzuheben.
 5. Die für die gemeinsame Prüfung der Überführung von Regelungen von § 54 BBiG bzw. § 42 a HwO nach § 53 BBiG bzw. § 42 HwO erforderlichen Daten stellen DIHK und DHKT in jährlichen Berichten zum 30.06. zur Verfügung. Auf der Grundlage dieser Daten wird gemeinsam die Überführung von Kammerregelungen in eine Rechtsverordnung beantragt, es sei denn, die Vereinbarungsparteien nehmen einvernehmlich davon Abstand, z. B. auf

der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlages von Fachspitzenverbänden und Gewerkschaften.

6. Die Vereinbarungsparteien werden im Zuge ihrer jährlichen Gespräche bestehende Rechtsverordnungen auf ihre Aktualität hin überprüfen und dem Ordnungsgeber ggf. kurzfristig Änderungsvorschläge unterbreiten bzw. Aufhebungsverordnungen beantragen; Teilnovellierungen sollen möglich sein und innerhalb eines Jahres in Kraft treten.
7. Für die Erarbeitung der Rechtsverordnungen wird im Regelfall der Ordnungsgeber gebeten, im notwendigen Umfang das BIBB einzuschalten.
8. In der geregelten Aufstiegsfortbildung nach BBiG und HwO haben sich drei Qualifikationsebenen herausgebildet. Sie dienen zur Orientierung.

III. Lehrgangsempfehlungen zu Rechtsverordnungen nach § 53 BBiG und § 42 HwO

1. Für die zeitgleiche Entwicklung der Lehrgangsempfehlungen bei Rechtsverordnungen sind folgende Verfahrensweisen möglich:
 - Vorrangig erarbeiten die Spitzenorganisationen der zuständigen Stellen in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und Verbänden, ohne Dritte, die Entwürfe für Lehrgangsempfehlungen. Die Wirtschaftsorganisationen verpflichten sich dazu, die Beratungsvorlagen zu erarbeiten. Bei Überführung von Regelungen von § 54 BBiG und § 42 a HwO sind vorhandene Lehrgangsempfehlungen zugrunde zu legen.
 - Jeder Seite bleibt unbenommen, zur eigenen Meinungsbildung sich vom BIBB oder anderen Einrichtungen beraten zu lassen.
 - Beide Seiten erarbeiten die Lehrgangsempfehlungen in einer paritätischen Sachverständigenkommission im BIBB.
2. Für die Veröffentlichung der entwickelten Lehrgangsempfehlungen gilt Folgendes:
 - Das Veröffentlichungsrecht liegt nicht ausschließlich bei einer Seite oder Stelle.
 - Bei Veröffentlichungen werden die an der Erarbeitung Beteiligten ausdrücklich genannt.

IV. Zentrale Prüfungsaufgabenerstellung

1. Eine überregionale Aufgabenerstellung kann sinnvoll sein, aber es ist nicht das Ziel, dies allgemein durchzusetzen.
2. Im Bereich des Handwerks ist eine überregionale Aufgabenstellung nicht üblich.

V. Qualitätssicherung der beruflichen Weiterbildung

1. Die Qualitätssicherung hat in der Weiterbildung unter verschiedenen Gesichtspunkten besondere Bedeutung.
2. Die Ordnungsmittel haben in der Weiterbildung qualitätssichernde Bedeutung.
3. Die Zertifizierung nach ISO 9000 ff. (z. B. durch CERTQUA) hat marktwirtschaftlichen betriebsablaufbezogenen, nicht aber bildungspolitischen Hintergrund.

4. Die bestehenden Qualitätserlasse und -kriterien der Bundesagentur für Arbeit tragen zur Qualitätssicherung für die sie betreffenden Bereiche bei. Die vom BIBB bisher entwickelten Beiträge stellen Orientierungshilfen dar.
5. Die Vereinbarungsparteien erkennen die Notwendigkeit weiterer Bemühungen zur Qualitätssicherung an. Im Hinblick auf die Entwicklung europäischer Qualitätsstandards führen sie kontinuierliche Gespräche zur Erarbeitung gemeinsamer Positionen.

VI. Europa

1. Die Vereinbarungsparteien setzen sich gemeinsam für die adäquate Einordnung der Fortbildungsprofile in den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und darüber auch in den Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ein.
2. Die Vereinbarungsparteien unterstützen das BMBF bei der Formulierung von Zeugnis erläuterungen im Rahmen des Europasses.

VII. Dokumentation und Information

1. Die Vereinbarungsparteien wollen durch die Dokumentation und Information mehr Transparenz im Bereich der beruflichen Bildung schaffen.
2. Die Kammerspitzenorganisationen DIHK und DHKT informieren die zuständigen Stellen über geplante Fortbildungsregelungen, damit evtl. erforderliche überregionale Abstimmungen erleichtert werden.
3. Sie fordern die zuständigen Stellen auf, nach Erlass von Fortbildungsregelungen dies mitzuteilen.
4. DIHK und DHKT teilen erlassene Fortbildungsregelungen dem DGB und dem BIBB mit, damit Auskünfte erteilt und eine Dokumentation erstellt werden kann.

VIII. Sonstiges

1. Gemeinsame Absicht ist, sich über Veränderungen der strukturellen und inhaltlichen Gestaltung von Fortbildungsregelungen gemeinsam Gedanken zu machen mit der Zielsetzung, ein Konzept zu finden, das größere Flexibilität zulässt.
2. Hinsichtlich der Regelungsbemühungen der Länder im Bereich der beruflichen Aufstiegsfortbildung soll eine gemeinsame Meinungsbildung der Vereinbarungsparteien erfolgen.
3. Die Vereinbarungsparteien werden die außerhalb des Geltungsbereiches des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung entwickelten Weiterbildungsangebote, die die gleiche Zielsetzung der beruflichen Aufstiegsfortbildung haben, beobachten.

IX. Kündigungsklausel

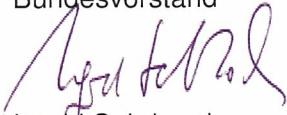
Die Vereinbarung kann von jeder Vereinbarungspartei ohne Frist gekündigt werden.

X. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

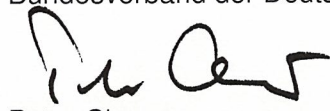
Berlin, den 23.07.2008

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand



Ingrid Sehrbrock

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Bundesverband der Deutschen Industrie



Peter Clever

Deutscher Industrie- und Handelskammertag



Dr. Achim Dercks

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels



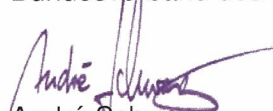
Stephan Tromp

Zentralverband des Deutschen Handwerks



Wolf-Hermann Böcker

Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels



André Schwarz

Vereinbarung zur beruflichen Fortbildung gemäß § 53/54 BBiG und § 42/42 a HwO Neufassung 2008 – Ergänzende Verabredungen von DGB und KWB

Im Rahmen der Aktualisierung und Fortschreibung der Vereinbarung von DGB und KWB zur Ordnung der beruflichen Weiterbildung von 1996 werden ergänzend zum Vereinbarungstext folgende Verabredungen getroffen:

1. zu I Nr. 1

Von den Gewerkschaften wird gefordert, dass Empfehlungen der Spitzenorganisationen für Regelungen der zuständigen Stellen mit den Gewerkschaften abgestimmt werden. Beim DIHK ist ein solches Verfahren institutionalisiert. Beim Handwerk erfolgt die Abstimmung über den DHKT bzw. ZDH. Die Vizepräsidenten der Handwerkskammern sind hierbei einbezogen.

2. zu III Nr. 1

Die Gewerkschaften problematisieren den Begriff "Lehrgangsempfehlungen" und die derzeit verwendete Taxonomie. Es sollten zukünftig kompetenzorientierte Formulierungen genutzt werden. Die Beteiligten verständigen sich darauf, beim Grundsatzgespräch mit dem BMBF vor dem Hintergrund der Entwicklung von EQR und DQR die Möglichkeit eines diesbezüglichen vom BMBF geförderten Projekts auszuloten. Die von den Gewerkschaften geforderte gemeinsame Erarbeitung von Prüfungsanleitungen wird arbeitgeberseitig mit dem Hinweis auf die Zuständigkeit der Kammern für die Umsetzung von Prüfungen abgelehnt.

3. Weitere Verabredungen

Folgende Vorhaben sollen von den Vereinbarungsparteien in Form von Projekten, bzw. Initiativen bearbeitet werden:

- Marketinginitiative für die berufliche Aufstiegsfortbildung
- Anerkennung bzw. Anrechnung Informeller Kompetenzen
- Erarbeitung eines gemeinsamen Positionspapiers zur Umsetzung von EQR / DQR
- Taxonomie Projekt
- Erarbeitung einer gemeinsamen Position zum Thema Qualitätssicherung